

Im Prozeß der Informationsverarbeitung erfolgt auch die Motivation des Aussageverhaltens. Sie trägt Prozeßcharakter. Sie beruht auf der subjektiven, persönlichkeitsgebundenen Verarbeitung der den äußeren Bedingungen entstammenden Informationen.

Motive spielen für das Aussageverhalten des Beschuldigten eine besondere Rolle. Deshalb muß ihrer Untersuchung besonderes Augenmerk gewidmet werden.

1. Motive sind der Grund, die innere Triebkraft, die innere Verursachung, Aktivierung und Zielausrichtung, warum ein Beschuldigter wahrheitsgemäß aussagt oder nicht.
2. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß dem Aussageverhalten stets mehrere psychische Erscheinungen als Motive zugrunde liegen. Sie bilden den Motivkomplex.

Der Motivkomplex ist auch nicht immer für sämtliche im Ermittlungsverfahren gestellten Anforderungen stabil.

z. B. kann es sein, daß der Beschuldigte nicht bereit ist, zu einzelnen Teilhandlungen der Straftat auszusagen, da er Mittäter schützen, Zeugen nicht belasten, diese Teile als besonders verwerflich ansieht usw., während er über andere Handlungen ausführliche Aussagen macht.

3. Der Motivkomplex für das Aussageverhalten ist ebenfalls kein endgültiger, abgeschlossener Prozeß, nichts Stagnierendes. Er entfaltet und entwickelt sich in der Auseinandersetzung des Beschuldigten mit allen auf ihn während der Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens einwirkenden äußeren Einflüssen.

Die Bereitschaft zu wahren Aussagen und auch jede andere Verhaltensalternative des Beschuldigten ist Resultat ständiger Wechselwirkung zwischen dem Beschuldigten und seiner gesamten Umwelt.

Hierzu gehört vor allem die zielgerichtete Einflußnahme durch den Untersuchungsführer, aber auch die Festnahme, die Inhaftierung, U-Haftvollzug, Verbindungen zu anderen Personen usw.